



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. III. Deduction über das freye Religions-Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis in Schlesien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Sept.

Weiln aber die Königlich Städte von einer jeden Heerd Stätt dritthalb Schock
Meißnisch jährlichen versteuren, so wird es viel größere Summa austragen.

Von Städten und Märkten die verschlossen sind, befinden sich 732.

Herrn-Schlösser 230.

Edeleute Sitze und Dorffschafften 44700.

So man den zehenden Mann heraus nehmen sollte, würde es in einer Summa austragen 346120.

N. III.

Deduction, betreffend das freye Exercitium Religionis Augustanæ Con-
fessionis des Landes Schlesien, im
Jahr 1647.

Wie hoch sich die Evangelische Inwohner des Herzogthums Ober- und Nieder-
Schlesien, besonders in den Erb-Fürstenthümern, über der gewünschten Aviso von
denen zu Münster und Osnabrück angestellten Friedens-Traktaten erfreuet, und
hierunter der ungeweißelten Zuversicht gelebet, daß bey solchem Pacifications-Wer-
ke, auch das Land Schlesien dero gestalt beobachtet werden sollte, damit dasselbe
bey seinen alten Privilegien und Immunitäten, tam in Sacris quam in Prophe-
tis, insonderheit bey dem öffentlichen Religions-Exercitio Augspurgischer Confes-
sion, vermöge des Kayserlichen Rudolphischen Majestät-Briefses und Chur-Säch-
sischen Accords, ruhiglich verbleiben könne:

Also sehr haben sich dieselbe, nicht ohn sonderbahre Hergens-Wehmuth, bestürzt
befunden, nachdeme sie aus der durch öffentlichen Druck publicirten Kayserlichen
Duplica vernommen, sammt die Schlesiischen Erb-Fürstenthümer, unter dem Prä-
text, daß das Jus Reformandi juri Territoriali five Superioritatis cohæreren
thäre, mit ihrer Religions-Freyheit gänglich ausgeschlossen bleiben sollten.

Und ist zwar bey so viel tausenden frommen Christen der Hergens-Kummer um
so viel desto größer, daß, ob sie wohl aus Antrieb ihrer äuffersten Seelen-Nothdurfft
und Gewissens Angst, höchst-begerig zu denen Evangelischen Chur- und Fürsten des
Heiligen Römischen Reichs ihre Zuflucht zu nehmen, und dieselbe siehentlich zu bitten,
daß sie sich solches ihres Gewissens- und Seelen Jammers mitleidentlich zu erbarmen,
und in Erhaltung ihrer Religions-Freyheit beförder und behütlich zu seyn, genä-
digst und gnädig geruhen wollten, jedoch ihnen darzu alle Mittel und Wege abge-
schnitten, verhalten und benommen worden, also gar, daß wo höchstgedachte Evans-
gelische Chur- und Fürsten sich nicht ihrer, spontaneo & proprio motu und aus
Christlichem Eoffer, zu Beschützung Göttlicher Ehr und Lehr, und des allgemeinen
Evangelischen Wesens, annehmen würden, keine menschliche Hoffnung bey ihnen mehr
verhanden ist.

Zwar und so viel obberührtes Axioma belangen thut, erinnert man sich gar
wohl, daß dergleichen auf Universitäten pro & contra disputiret worden. Wie
man aber solches an seinen Ort nicht unbillig stellet, also ist diß unsäugbar, ja ge-
wisser denn gewiß, daß dasselbe nicht statt findet, ubi adsunt peculiaria vel Pacta
vel Privilegia. Quippe cum certi juris sit, Principem ac Territorii Domi-
nium per pacta & specialia promissa ad liberum Religionis Exercitium Sub-
ditiis permittendum adstringi, ob idque fidem ab eo hoc nomine datam
omnimodo servandam esse. An dergleichen Pactis und Privilegiis dann es den
Schlesiischen Erb-Fürstenthümern gar nicht ermangelt. Und ist zwar unter denselben

1647.
Sept.

das fürnehmste, ja für das beste, höchste und unactimirlischste Landes-Kleinod zu achten, weyland Kayfers Rudolphi II. Christelighen Andenkens, über das freye Exercitium Religionis Augspurgischer Confession im Lande Schlesien Ao. 1609. publicirter, auch folgendes vom Kayser Matthia, und dessen Successore Ferdinando II. glomwürdigster Gedächtniß, sowohl bey Antretung der Regierung, als bey dem Sächsischen Accord, und zwar sub clausula, treu, fest, fest und unverbrüchlicher Haltung, confirmirter, sincerirter und versprochener Majestät-Brieff, welcher nicht allein durch die Durchlauchtige Fürstliche Personen, sondern auch der Erb-Fürstenthümer und Städte abgeordnete Gesandten, als Siegmunden von Burchhauß, auf Stöls, und Wengel Ottern des Raths zur Schweidnitz, mit schweren Darlagen zu Wege gebracht, nicht allein auf die Fürstliche Personen, sondern auch auf die Erb-Fürstenthümer, ja auf alle und jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien, sie seynd unter Geist- oder Weltlichen Fürsten, Herren, Commendatoren, auch in den Kayserlichen Erb-Fürstenthümern gelessen, aufm Land, Städten und in Dörffern, welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, gerichtet; und demnach der Erb-Fürstenthümer darinnen nicht nur ein, sondern zu fünf unterschiedlichen mahlen, als S. Diesem nach und danne: c. S. Zum Dritten: c. S. Darbey wie dann insonderheit: c. S. Auf das also hierinnen: c. S. Welches alles und jedes: c. nicht nur etwa recitative, sondern dispositiv ausdrücklich gedacht und erwehnet, über diß auch beagter Majestät-Brieff gar nicht auf die Jurisdictionem Territoriale, sondern einig und allein auf das Interdictum, ut possidetis, fundiret und gegründet worden.

1647.
Sept.

Ebenmäßige Beschaffenheit hat es mit dem Chur-Sächsischen Anno 1621. zu Dresden aufgerichteten, und durch höchstgedachtes Ferdinandi II. Kayserliche und Königliche Majestät allergnädigste Confirmation aufs kräftigste corroborirten Accord, als worinnen alle des Landes Schlesien Stände und Einwohner, und also auch die Erb-Fürstenthümer von Land und Städten, mitbegriffen und ihrer habenden Religion- und Prophan-Privilegien, besonders aber besagten Majestät-Brieffes versichert worden; Inmassen Sie dem eben darum zu derselben Abtendung auch ex suo corpore gewisse Personen (um welcher Legitimation dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht insonderheit sehr sorgfältig gewesen,) als Siegmunden von Bock auf Habensdorf und Rosenbach, des Reichsbachischen Weichbildes Erb-Hof-Richtern und Landes-Ersten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer; Reinhard Rosen, beyder Rechten Doctorem und Syndicum der Stadt Breslau; Johana Birthen, des Raths zur Schweidnitz; und Johann Richtern, Bürgermeistern zu Groß-Glogau, abgeordnet, die allen und jeden Tractaten von Anfang bis zum Ende beygewohnt, und nicht weniger als die andern Schlesiischen Gesandten den Accord besiegelt und unterschrieben. Hierauff seynd nun sowohl von Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät, als von Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, unterschiedliche stattliche Sincerationes erfolgt, und ist insonderheit noch in ebenmäßigem 1621. Jahr, sub dato Wien, den 17. Jul. ein Kayserliches und Königliches Patent, durch das Kayserliche Ober-Amt öffentlich durch das ganze Land publiciret worden, darinnen Ihre Kayserliche und Königliche Majestät ihre getreue Fürsten und Stände, sowohl alle Privat-Personen, so in unterthänigster Devotion treu und standhaftig verbleiben würden, allergnädigst assecuriret und versichert, daß dieselben bey alle dem, was der von Chur-Sachsen mit ihnen geschlossene Accord in sich halte und begreiffe, von Ihrer Majestät völlig und unabbrüchig gelassen, geschützet und gehandhabet werden, auch sich Niemand durchaus einziger Straffe, deme mit-einverleibeten General-Pardon zuwider, befahren solle oder möge. Ingleichen hat allergnädigste Ihre Kayserliche Majestät an Dero Kayserlichen Ober-Ampts-Berwalter in Ober- und Nieder-Schlesien, den Herzog zur Liegnitz, Sr. Fürstlichen Gnaden noch sub dato den 3. Octob. Anno 1626. allergnädigst rescribiret, daß, ob es zwar eines neuen Sinceration-Patents, wie derselbe treuherzig erinnert, verhoffentlich nicht bedürffe, jedoch ließen Sie Ihr des Herzogs angewandten Fleiß in Kayserlich- und

1647. und Königlich Gnaden gang wohl gefallen, und wolten, daß er solches hinführo in
 27 Sept. beständiger Treu und Gehorsam continuire, und möge gewiß versichert seyn, daß Sie
 ihre gehorsame und treue Unterthanen, dem Sächsischen Accord zuwider, in keiner ley
 Wege beschwehren zu lassen, nicht gemeynet.

1647.
 Sept.

Wiewohl nun aber von den Religions-Feinden will entgegen gesetzt werden, daß
 gleichwohl die Erb-Fürstenthümer sich an Ihrer Kayserlichen und Königlich Majes-
 tät, sowohl bey dem Mansfeldischen Einfall, als zur Zeit, da Churfürstliche Durch-
 laucht zu Sachsen selbst, Dero mit Königlich-Schwedisch-und Chur-Brandenburgischer
 Conjunction verstärkte Armée ins Land herein geschickt, höchlich vergriffen, und
 dadurch sich des Sächsischen Accords, Majestät Brieffs und aller Privilegien ver-
 lustig gemacht haben sollten, über diß auch die meisten Städte in den Erb-Fürstenthü-
 mern ulero und gang freywillig, ungezwungen und ungedrungen, zur Catholischen
 Religion getreten, und also Ihre Kayserliche und Königlich Majestät desto mehr
 Ursach und Fug gehabt, die Erb-Fürstenthümer bey dem Pragerischen Accord aus-
 drücklich zu excoipiren und auszuschließen; So will man doch nicht hoffen, daß da-
 durch die höchstbliche Chur-und Fürsten sich werden irre, und von dem Schutz und
 Defension der Erb-Fürstenthümer abwendig machen lassen.

Denn soviel das Mansfeldische Wesen anlanget, haben ja die Erb-Fürsten-
 thümer ihres Orthes, daß die Dänemarcische, vom Herzog zu Weimar und dem
 Grafen von Mansfeld commandirte Armée in Ober-Schlesien eingerücket, und
 unterschiedliche Plätze occupiret, nicht verhindern können, würde auch verhoffentlich
 nicht zu erweisen seyn, daß damahls eingiges Erb-Fürstenthum in universo sich an
 Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät vergangen, und mit Dero widerwärti-
 gen correspondiret haben sollte.

Gesetzt nun, daß etliche privati sich an Ihrer Majestät vergriffen, was könnte
 dessen eine ganze Umversität, und diejenigen treue und gehorsame Unterthanen, welche
 bey der versprochenen und verpflichteten Devotion und Fidelität unverrückt verblie-
 ben, entgelten? Die Verbrecher, so weit sie vel confessi vel convicti, sind billig zu
 straffen, und Ihrer Majestät keine Maas zu geben gewest, wie sie mit denselben in par-
 ticulari nach Verordnung der Rechte verfahren wollen.

Daß es aber die Feinde der Evangelischen Religion so weit gebracht, daß nicht
 allein dieselben eben ex hoc capite öffentlich verfolget, sondern auch deren freygehab-
 tes und ruhiglich hergebrachtes Exercitium, gangen Fürstenthümern, Herrschafften,
 und denen darinnen befindlichen so viel tausenden unschuldigen Einwohnern, als im
 Oepflischen, Ratiborischen, Troppawischen, Teschnischen und Jägerndorffischen,
 Pleßischen, Freystädtischen, Oderbergischen und Beuthnischen, nicht weniger als um
 selbige Zeit auch im Meißlischen und Grottkawischen fūrggegangen, durch und durch
 benommen, ihre Kirchen-und Schul-Diener verbannet, die Kirchen meistentheils
 mit Römisch-Catholischen Priestern besetzt, oder doch so weit gesperrret, daß auch in
 denen beyden fürnehmen Fürstenthümern Oypeln und Ratibor des Herren-und Rit-
 ter Standes der Augspurgischen Confession zugethane keine Kirche, in welcher sie ih-
 res Ortes Dienstes pflegen könnten, behalten, ja dieselben durch öffentliche publi-
 cirte Parenta, ihre Kinder aus den Evangelischen Schulen, und von ihren priva-
 tis Præceptoribus wegzunehmen, und in die Catholischen Schulen zu geben, bey
 Straffe 1000. Ducaten befehlicht, über diß auch ihnen an denen Oeten, da sie und
 ihre Vorfahren von undencklichen Jahren hero, ihre Christliche Begräbnis gehabt,
 die Erde, ihre Todten zu bestatten, (wie dann Frey-Herrliche und uhralte Adelige Ge-
 schlechtes Personen ins Feld und andere Orte sepeliret werden müssen) nicht ver-
 gönnet, dergleichen auch anderswo in gemein geschehen, das ist ja GOTT im Himmel
 zu klagen.

Und

1647.
Sept.

Und was haben doch die Erb-Fürstenthümer in Nieder-Schlesien mit dem Mannsfeldischen Wejen zu thun gehabt? Nichts desto weniger hat man die so angefangene Religions-Verfolgung in den Fürstenthümern Groß-Glogau, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, und denen dazu gehörigen Städten und Dörffern gar armata manu, durch das Lichtensteinische Regiment (so doch das Land Schlesien, und auch darunter die Evangelische Fürsten und Stände selbst, lange Zeit mit grossen Spesen und Unkosten unterhalten gehabt, und hernachmahls in gemein die Seeligmacher genennet worden) mit ganz unerhörtem abscheulichem procedere, nicht allein angespinnen, sondern auch so weit durchgedrungen, daß alle Städte selbiger Fürstenthümer, als Schweidnitz, Jauer, Reichenbach, Strige, Landeshut, Hirschberg, Polckenhain, Leuenberg, Bunzlau, Schönau, Lähn, Münsterberg, Franckstein, wie auch Neustadt im Opplischen Fürstenthum, so selbiger Orthe noch allein übrig gewesen, auf Catholisch reformiret, zu Abholung der Beicht-Zettel und zu Acceptirung selbder Religion, die Leute theils durch grosse Marter, Quaal und Peinigung, theils durch Furcht, Angst und Schrecken, theils auch aus Unverstand und Unwissenheit, (diejenigen so aus lauter Leichtsinngkeit hingelauffen zu geschweigen) gezwungen und gebracht worden.

1647.
Sept.

Da es ist darbey nicht geblieben, sondernes hat diese *res servata* *militaris* (wie sie also des Thum-Capitels zu Grossen Glogau damahliger Secretarius genennet, und daß Gott bey solcher Reformation eben diß gethan, womit vor Zeiten Themistocles die Andrios bedräuet, indem er gesagt, duobus Diis comitatum se venire, Svada & Violentia, öffentlich von sich geschrieben) so weit prävaliret, daß viele Städte unter des Raths und der Gemein, wie auch der Zechen und Zünffte Insiegel, welche aber zum Theil nur auf charta blanca, unterm Fürgeben, als ob dieselbe zu was anders gebraucht werden sollten, aufgedruckt und darauf hernachmahls dasjenige, worein die Zünfften, Zechen und Gemeinen nicht gewilliget, hinter ihrem Rücken geschrieben worden, Reverse von sich geben müssen, sampt sie den Römischen Catholischen Glauben und Religion, ohne Zwang, freiwillig und wohlbedächtig amplectiret und angenommen, über diß und noch darzu Statuta gemacht, die auch hernach Imperatoria Autoritate bestätiget worden, daß hinführo zu ewigen Zeiten keiner zum Bürger- und Zünfften-Recht aufgenommen werden sollte, der nicht vorhin Catholisch worden wäre. In andern Städten aber, da dergleichen nicht fürgegangen, nichts destoweniger diejenigen, die zur Catholischen Religion sich nicht bald verstehen wollten, nicht allein ihrer Ehren-Pfester entsetzt, sondern auch aller Urbar und Nahrung ihnen abgeschnitten und verboten worden. Ob nun diß eine *ulteronea acceptatio* und ein freyer Wille gewesen, wird einem jedweden unpaffionirten, deme zumahl die Historia solcher unseligen Seligmachung in etwas bekandt ist, zu dijudiciren anheim gestellet.

Die *negativam* zwar haben die bey vielen geängstigten Leuten erfolgte erschreckliche *casus tragici* erwiesen, ist auch dannenhero zu sehen, daß nachdem gleichwohl die armen Leute meistentheils ihren begangenen Fall erkennen und bekennen, sie die ihnen mit Gewalt und List abgezwungene, und erpracticirte Reverse durch eingelegte *Protestationes* öffentlich widerrufen, theils nebenst denen, so ohne diß beständig blieben, nach Anleitung des Dresdner Accords, ihre Insucht zu Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen genommen: als sie aber gesehen, daß die von Derofelben ad Aulam Imperatoriam erhaltene bewegliche *Intercessiones* wenig gesuchtet, entweder das ihrige sehen und liegen lassen, und sich in das *Exilium* mit herzlicher Vereining ihrer aufgedrungenen Defection begeben, oder aber unter dem schweren Joch und vielfältiger Seelen-Angst, in *spe & silentio* göttlicher Hülf und Rettung erwartet: auch folgend, als bey Einrückung der Chur-Sächsischen und anderer *conjungirter* Trouppen, die neuen Mietlinge sich zeitlichen aus dem Staube gemacht, ihre vorige Geistlichen, vertriebenen Rath- und Schul-Diener wiederum

voci-

1647. Sept. vociret, und das Exercitium der Religion, mit grossen Freuden und Dancksagung 1647. Sept. introduciret haben.

Worbey es aber nur eine kurze Zeit verblieben, sintemahl sobald die Evangelische Armée, auf getroffenen Prager Accord, das Land quittiret, der Gewissenszwang von neuem angangen, die Kirchen wiederum reformiret, die Evangelische Religion, mit und unter dem Fürwand, samt Ihre Kayserliche und Königlische Majestät, in allen Dero Erb-Fürstenthümern es der Religion halber in den vorigen Stand, wie es Anno 1631. gewesen, wiederum allerdings restituiret und gesetzt gnädigst wissen wolten, da doch solcher vorhergehender Status und dessen angezogene quasi Possession, mit der damahligen Lands- und Weltkundiger Violenz und vorhin unerhörten Thathandlungen afficiret und behafftet ist, cassiret und ausgebannet, die Leute nicht weniger als zuvor gesteckt und gepöckelt, zur Beichte, Messe, Procession und Wallfahrten, durch Gefängniß, Geld-Straffe, Steckung des Urbars, Verfassung des Bürger-Rechts, der Copulation und Trauung, genöthiget, das Gehör des Göttlichen Wortes auf den Dörffern, durch Sperrung der Stadt-Thor am Sonntag und scharffe multas, gänglich verboten, den Landleuten insonderheit die bannfirte und verwiesene Pradicanten (denn also nennet man die Evangelische Prediger und Diener am Worte Gottes) in keinerley Manier, Weise und Wege auf ihren Grund und Boden zu gedulden, zu hegen, noch einigen Vorschub zu thun, districte, ja gar bey Verlust 500. Ducaten in specie inhibiret, der abgestorbenen Christlichen Leichen auch so gar nicht verschonet worden, daß dieselben mit ungewöhnlicher Geld-Abheischung gleichsam ranzioniret, und doch ohne Klang und Gesang, sine lux & crux auf die ungeweihten Derter dahin getragen werden müssen.

Ja es ist insonderheit in einer nicht geringen Stadt dahin kommen, und die Evangelische Religion mit dero Zugethanen dermassen schimpflich gehalten worden, daß man den Hencker dafelbst neben dem Stockmeister in die nächstgelegene Evangelische Dörffer abgeschickt, die Stadt-Leute, welche in die Kirche auf die Dörffer gehen würden, aufzufangen, so auch also geschehen, und sind einmahl in etliche dreißig Personen, doch meist arm Dorff-Volk ertappet, und zusammen durch die so ehrliche Compagnie in die Stadt bracht worden, derer jedweder nachmahln, sie sind reich oder arm gewest, eine gewisse Ranzion geben müssen, davon dem Hencker und Büttel einer, dem Catholischen Pfarrer der andre zukommen seyn soll.

Und obwohl je wider die Erb-Fürstenthümer weiter urgiret werden wolte, daß vielleicht eben damahls dieselben sich an Ihrer Kayserlichen und Königlischen Majestät versündiget, alldieweil nicht zu vernehmen, daß viel derselben der Chur-Sächsischen, so wohl Schwedischen und Brandenburgischen Armée contribuiret, sie verpfleget, und allerley Vorschub geleistet, so ist doch darauf gar leicht, und insonderheit diß zu antworten, daß einer so grossen Macht, derer auch die Kayserliche Armée sich nicht balstand befunden, sondern zu weichen gedrungen worden, zu restituiren in der Erb-Fürstenthümer Kräfte nicht gestanden, dämmhero denn freylich in etlichen Orten erfolget, daß die von der Kayserlichen Soldatesca gang verlassene, und aller Hülf und Schutzes entblidte Leute, der Evangelischen Armée zu contribuiren, auch etwas Volk in einem und dem andern Ort einzunehmen, sich nicht erwehren können, welches aber in alle Wege salva & illibata devotione Caesarea geschehen, darinnen denn auch die im Pragerischen Reecess excipirte Erb-Fürstenthümer je und allezeit beständig verblieben, wider Ehr, Treu, Pflicht und Aufrichtigkeit wissentlich nichts fürgenommen, keiner gefährlichen Consiliorum oder Adharentien sich theilhaftig gemacht, sondern nur von Freund und Feind alle Ungemach, Plünderung, Brand und Ruin erlitten, in puris terminis merè passivis fortan bestanden, und die so mannigfaltige tempestates ac procellas über sich gedultig herrauschen und ergehen lassen müssen.

1647.
Sept.

Daß aber nichts desto weniger besagte der Erb-Fürstenthümer Ausschließung nicht allein bey dem Prager Friede erfolget, sondern auch noch ferner will beharret werden, ist eben dieses, worinnen sie der hochlöblichen Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs Hülff und Rath, mit heißen Thränen und höchstbegierigen Seuffzern, weil es anderer Gestalt, *adempto liquidem per hæc tempora libere loquendi, multo autem maxime conquerendi arbitrio*, füglich nicht geschehen kan, inniglich desideriren und erwünschen.

1647.
Sept.

Denen dann selbige um so viel desto mehr die hülfliche Hand zu bieten, Ursach haben, weil ihnen in mehr angeregtem Pragerischen Recess selbstn das Zeugniß gegeben wird, daß sie nicht in forma universitatis wider Ihre Kayserliche und Königl. Majestät gesündigt, dannhero ihnen dann desto wehemürhiger und schmerzlicher fallen thut, daß sie in eine weit ärgere Condition, als diejenigen, von welchen Ihre Kayserliche und Königl. Majestät sich zum höchsten beleidiget befunden, und doch in deren Pardonirung, sie bey ihren vor diesem habtten Privilegiis zu schützen, und bey dem Exercitio der Augspurgischen Confession all dings verbleiben zu lassen, gnädigst verprochen, gesetzt, und bey ihrer offenbaren Unschuld, dem klaren Buchstaben des dato uncaßiret in Archivis Principum & Ordinum Silesie befindlichen Majestät-Briefses und Accords zuwider, mit ihrer Religions-Freyheit zurücke gewiesen und abgesondert seyn sollen.

Quin posito, sed non concessio, daß die Erb-Fürstenthümer durch die der Evangelischen Armée geleistete Contribution und andern Vorschub in etwas gesündigt haben sollten, so wäre es doch non tam proprium, quam alienum peccatum, so wohl als bey dem Bistum und andern Catholischen Orten gewesen, welche nicht weniger ebenmäßigen Völkern zu contribuiren, ja der Verpflegung halber sich mit ihnen in gewisse, von der Hochfürstlichen Bischöflichen Regierung selbstn besiegelte und unterschriebene Capitulationes einzulassen genöthiget, und doch solches denselben zu keiner dergleichen culpa, quæ poenam aliquam, nedum Privilegiorum privationem meretur, imputiret worden. Wie haben denn die Erb-Fürstenthümer diese hohe und allerschwehreste Straffe, so nicht etwa den Leib, oder zeitlich Gut, sondern vornemlich der Seelen Heyl concerniret, die Privir- und Benehmung nemlichen ihres freyen Religions-Exercitii, verdienet?

Von der Stadt Löwen in Brabant, als dieselbe mit dem Prinz von Uranien aus Mangel Entsatzes accordiren, und demselben Proviant und Geld hergeben müssen, schreibt Johan Baptista Gramay: *Ira succumbentes necessitati Civis, nunquam tamen animum & oculos à Rege suo averterunt. Imò, cum adhuc Mechliniæ ageret, sed alio cogitans Princeps, sæpe super formando novæ Reipublicæ statu Lovanienses consulti, nunquam vel responso eum dignati sunt. Et denique post sedatos aliquantis per primi incendii morus, de successu totius negotii edoctus Rex Catholicus, literis suis Lovanienses non tantum indemnes fore pronunciavit, sed ne peccasse quidem judicavit, qui necessitati succumbentes prudentia sua urbis & universitatis ruinam avertissent.* Aber wenn dergleichen Unglück Evangelische Stände oder Städte betrifft, da wirfft man bald mit Rebellen um sich, da schreyet man über sie das crucifige, und wollen also in pari causa, paria jura keines weges admittiret werden. Man will nicht geschweigen, daß, auf ebenmäßigen ungestandenen Fall, da die ins Land herein, ohne einzige vorhergehende Requisition eingerückte Evangelische Armée, so ohne diß dasselbe in höchsten Verderb gebracht, und an Gut und Vermögen über die massen erschöpffet, auch noch darzu etliche unter den Erb-Fürstenthümern zu sündigen verursacht haben sollte, eben dannhero selbige Cron und Churfürsten desto weniger in ihren Gewissen zu verantworten haben würden, da sie der Erb-Fürstenthümer sich zum treulichsten und eysrigsten anzunehmen unterlassen sollten.

1647.
Sept.

Und zwar diß unerachtet, daß bey den Evangelischen Chur- und Fürsten, die Erb-Fürstenthümer ihre höchst anliegende Nothdurfft nicht selbst, weder schriftlichen, noch durch eine mit Vollmacht abgeordnete Person, noch vermittelst Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Kayserlichen Herrn Ober-Amts-Verwalters und der andern hochblöblichen Herren Fürsten in Schlesien, anbringen und sollicitiren lassen. Sondern nicht allein in den Erb-Fürstenthümern expresse verboten, daß sich Niemand zu dergleichen Commission und Absendung gebrauchen lassen solle, sondern auch kein Mittel zu erfinden, wie die prägravirte Dertter ihre Gesandten (da sich gleich darzu jemand wolte vermögen lassen) mit Vollmacht und Instruktion versehen sollten, indeme nemlich die Landsassen, ohn der Hauptleute Wissen und Consens nicht zusammen kommen dürffen, bey denen mit neu Catholischen Rath-Leuten besetzten Rath-Häusern die Stadt-Siegel nicht zu erlangen, noch wegen angedräuter Straff, auch etlicher Orten über den Hals liegenden Soldaten, die Bürgerschaft und Junfften sich sicher was unterfangen mögen.

1647.
Sept.

Ebenmäßige Obstacula seynd ihnen im Wege, daß sie auch im Lande selbst der Evangelischen Fürsten in Schlesien Hülff und Rath nicht können imploriren. Und ob zwar dem Kayserlichen Ober-Hauptmann die custodia & defensio Religionis eigentlich zustehen, so ist es doch von der Zeit an, als demselben gewisse der Römischen Catholischen Religion zugethane Personen, als Canslar, Räte und Secretarii, welche mit ihren Pflichten bloß und immediate von dem Kayserlichen Hoff dependiren, und zwar nunmehr nicht allein zur Assistentz, sondern gar als Collegæ zugeordnet worden, leider dahin kommen, daß demselben, wie in andern Sachen, also auch insonderheit in hoc passu Religionis, alle Macht aus den Händen gerissen und abgestriekt, ja noch vor der Pragerischen Pacification, dem damaligen Kayserlichen Ober-Amts-Verwaltern, sich mit Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen dißfalls in keine Communion und Vornehmen einzulassen gänglich verboten worden. Als auch hernach auf den publicirten Pragerischen Fried, die Religion-Bebrängnisse in Schlesien von neuem wieder angegangen, deswegen auch bey Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Delfen, als nunmehr Kayserlichem Ober-Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, ganz klägliche lamentationes, contradictiones und protestationes, wie daß sie nemlichen hiebes vor durch vielfältige grausame genera tormentorum, und also per vim & metum in constantissimum virum cadentem, zu Annehmung der Catholischen Religion genöthiget und gezwungen worden, hauffenweise ankommen; so haben zwar hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden sich so weit bewegen lassen, daß sie sich der bebrängten Gewissen ganz väterlich angenommen, und vor einen und andern Stand in particulari beweglich und eiferig intercediret. Welches doch alles umsonst gewesen, und soll noch darzu dem frommen Fürsten ein starcker Verweiß vom Kayserlichen Hoff geschehen seyn.

Und wann dann dergestalt den Erb-Fürstenthümern alle Mittel, ihre hochangesehene Nothdurfft zu befördern, abgeschnitten, so sind sie ja ex hac ipsa causa eo majori miseratione digni, und stehet demnach allen Gottseligen Christlichen Potentaten und Regenten wohl zu erwegen, daß wie einer unrecht thäte, wann er sehe, daß ein Mensch in einem tiefen Schlamm und Pfütze mit Leibes- und Lebens-Gefahr stecke, und ihn deswegen, daß er vor grosser Consternation und Herzens-Bestürzung seine Hülff und Handbietung nicht implorirte, jämmerlich versinken und ertrinken ließe: Also auch Ihnen schwerlich würde vor Recht können gesprochen werden, daß sie so viel tausend unschuldiger, zumahl durch die ihrigen selbst übel angeführter ihrer Neben-Christen und Glaubens-Genossen, die aus dem bekandten Psalm Davids wohl sagen mögen, daß ihnen das Wasser nunmehr an die Seelen gehet, aber doch um Hülffe nicht ruffen können oder dürffen, sondern vielmehr derselben in spe & silentio, mit herz- und schmerzlichen Seufftern erwarten, heraus zu reißen, sich nicht biß auf das äußerste bemühen thäten.

Fünftter Theil.

Bbb 2

Be-

1647.
Sept.

Bedorab und insonderheit, weil ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, ohne das, vermöge des Accords und mehr denn eines wiederholten Versprechens, dem ganzen corpori & omnibus ejus membris indistincte, und also sowohl den Erb-Fürstenthümern, als den andern Herren, Fürsten und Ständen in Schlesien, obligat ist und verbleibet, Dero Herren Gesandten auch die Kayserliche Resolution wegen Schlesien anders nicht acceptiret, oder weiter anaenommen, als daß sie Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nur zur Wissenschaft reportiret und hinterbracht werden sollte, dieselbe aber Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gleichesfalls nie beliebet, sondern vielmehr in allen occasionibus, sowohl mit Anziehung bewegender Ursachen und Motiven, der Christfeligst abgeleibten, als igo regierender Kayserlicher und Königlich Majestät, daß sie sich Ihrer Churfürstlichen Hand und Siegels halber nicht contentiren, noch die Stände in Schlesien, wider Ihre in Kayserlicher Plenipotenz, und darauf erfolgte Kayserliche Ratification, gegebenes Parola beschwehren lassen könnten, unterthänigt repräsentiret: so will ja Deroselben vornehmlich anders nicht gebühren, dann daß Sie ihre treue Hand, hochrühmlichen Eusser und emsige Sorgfalt, vor die sämtliche Evangelische Fürsten und Stände noch ferner, und sonderlich anigo bey so stattlicher und gewünschter Gelegenheit beharrlich sehen lasse. Sintemahl doch sonsten höchlich zu befahren, da diese Occasion aus Händen gelassen, und dabey unser geliebtes Vaterland, welches unter den Evangelischen Provincien nicht die geringste gewesen, præteriret werden sollte, daß solches sowohl die jetztlebende als künftige Posterität, wiewohl allzuspät, bedauern und beklagen, auch was einmahl versäümet, schwerlich zu recuperiren seyn würde.

1647.
Sept.

In was vor grosse Noth, Jammer und Elend, Armuth, Verdd- und Verwüstung, bey diesem über aller Menschen Zuversicht, so gar unaufsd.lich continuirten trüb- und unseltigem Krieg, und dabey fürgegangenen höchst schädlichen und fast ungläublichen Pressuren und Drangfahlen, das ganze Land Schlesien, und insonderheit die Erb-Fürstenthümer, leyder gerathen und eingesunken, also zwar, daß es mit denselben fast gar bis an den total-Untergang und Ruin gelanget, auch dannhero die noch übrige Einwohner, adel und unadel, in höchster Armseligkeit ihr Leben führen müssen, kan in Wahrheit nicht gnugsam erzehlet, weniger geklager, beklaget und beweinet werden. Jedemoch wollten sie gern alles dem treuen Gott, dessen gerechter Zorn unserer überhäufften Sünden halben gegen uns entbrandt, mit geduldigem reuigem Herzen ergeben und anheim stellen, auch so viel immer menschlich und möglich, sich dahin bearbeiten, wie etwa ihre Wirthschafften und Uebarungen, Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät selbst und dem gemeinen Wesen zum besten, wiederum angerichtet werden könnten, wann sie nur, neben dem mit so heft- und sehnlichem erseuffzetem Land-Frieden, auch des Kirchen-Religions-Glaubens- und Bewissens-Friedens und Freyheit sich zu getrösten und zu versichern hätten. Hergegen, und da sie je von der ganzen Welt Hülf Rath- und Trostlos, und also ihnen mehr nichts übrig, als das flexible emigrationis beneficium, nachdem zumahl dasselbe mit solchen harten Conditionen des Abfahr-Geldes, als 10. pro Cento, Hinterlassung aller ihrer unmündigen Kinder, auch Constituir- und Ausziehung ja genugsamer Affecurir- und Versicherung deroselben Patrimonii, noch bey ihrer der Exulum, der Eltern, Leben, auch selbst dringenden Elend und Dürffrigkeit dergestalt will schwer gemacht werden, daß sie sich dessen in effectu wenig oder nichts zu getrösten und erfreuen haben, sondern vielmehr bey ihnen vivere supplicium, mori solacium seyn würde, gelassen werden sollte, haben alle Christliche Herzen, quibus contritio Josephi cordi est, un schwer zu erachten, was vor Klag und bewegliches Seuffzen und Schreyen, was vor elendes und erbärmliches, und durch die Wolcken im Himmel hinauf dringendes queruliren und lamentiren erfolgen, wie viel tausenderlein heisse, bittere, aus dem Herzen steigende, und über die Backen fließende Thränen und Zähren, von rechtschaffenen beständigen Religions-Verwandten und Bekennern würden vergossen werden, was vor grosse Herzens-Seelen- und Bewissens-Angst manchen, ob er gleich in seiner Religion und Glauben wohl gegründet, und in seinem Bekännniß stand-

1647. standhafte und unerschrocken, ankommen und überfallen würde, und was zumahl bey
 Sept. vielen Menschen vor grosses, und in alle Ewigkeit unwiederbringliches Unheil, durch
 Octob. Verzweiflung und andere Zufälle, wie die Erfahrung bereits an vielen Orten bezeuget hat, causiret werden möchte.

1647.
 Sept.
 Octob.

Welchem allem nach, mehr und hochgedachte Evangelische Chur- und Fürsten, ganz
 flehentlich und demüthiglich um des gerechten und barmherzigen Gottes und seines
 allerheiligsten Worts Ehre willen, angerufft und gebethen werden, Sie geruhen in
 gnädigster Erwehung der besorglichen äussersten Seelen-Gefahr, darinnen die Evan-
 gelische Einwohner in den Schlesischen Erb-Fürstenthümern je mehr und mehr gerathen
 würden, ihnen dieselbe, als ihre Domesticos fidei, zu gnädigsten Chur und Fürstli-
 chen Mitleyden befohlen seyn, und bey denen noch währenden Tractatibus Pacifi-
 catoriis, an ihrer gnädigsten Vorsorge und Cooperirung nichts erwinden zu lassen,
 sondern sich vielmehr, ihrem bekandten Glaubens-Eyfer nach, durch ihre dazu abgeord-
 nete Gesandten, äusserst zu bemühen, hiemit sowohl die gesamte Evangelische Fürsten
 und Stände, als auch in specie die Erb-Fürstenthümer in Ober- und Nieder-Schle-
 sien; in die generalem Amnestiam mit eingeschlossen, bey ihnen durch treueste Dien-
 ste ihrer Vorfahren wohlervorbenen Privilegiis in Göttlichen und Weltlichen Sa-
 chen, bevorab bey der Religions-Freyheit, und freyem Exercitio Augustanae Con-
 fessionis, allerseits geschützet, diejenigen Stände und Städte, denen dasselbe entzogen,
 in integrum restituiret, denen es gelassen, dabey geruhiglicher erhalten, und zuverläs-
 sig assicuriret werden, und man also insgesamt mehr-berührten Majestät-Brieffes und
 Accords im Werk und in der That ungehindert und ungefräncket, pleno cum ef-
 fectu zu gemessen haben, derselbe auch dergestalt auf die liebe Posterität unverrückt
 fortgepflanget werden möge.

Hieran erweisen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeiten und Fürstliche Gna-
 den ein solch Christlich Regenten-Werk, das zu Ausbreitung Göttlichen Nahmens,
 Lob und Ehr gereichen; und der grundgütige Gott, als ein rechter Vergelter alles
 Guten, mit zeitlichem und ewigem Segen belohnen wird: Erlangen und erwerben
 auch hiedurch, nebst Befrey- und Beruhigung Ihrer Chur- und Fürstlichen Gewissen,
 ob consortes fidei servatos, quo quidem nullum Principis fastigio dignus
 est ornamentum, nulla pulchrior corona, bey der ganzen Welt und der lieben
 Posterität, einen unsterblichen Namen und hochpreislliche Nachsage; Und es werden
 solche hohe Wohlthat alle treue Evangelische Schlesier jederzeit dankbahlich zu erken-
 nen und zu rühmen, bey Gott zu vorbitten, auch zu jeder begebenden Gelegenheit,
 mit gehorsamsten unterthänigsten Diensten, äusserstem Vermögen nach, zu erwiedern,
 ihnen höchstes Fleisses angelegen halten, mit dieser fernern Versicherung, daß sie in-
 sonderheit gegen ihrer höchsten von Gott vorgefetzten Obrigkeit, mit standhafter und
 beharrlicher Devotion, ungespahrt Gutes und Blutes, sich dermassen aufrecht zu er-
 weisen begierig und äusserst beflissen, wie es treuen und gehorsamen Unterthanen und
 Vasallen wohl anstehet, obliegt und gebühret.

§. VII.

Chur-Prälati-
 sche Lehen be-
 treffend, so in
 Jülichischen
 Landen gele-
 gen sind.

Nachdem die Chur-Fürst zu
 Pfalz in denen, desselben Restitutions-
 Sachen betreffenden Aufsätzen, die Ab-
 tretung derer in den Jülichischen und
 Bergischen Landen gelegenen, und von
 Pfalz herrührenden, aber nach Abgang des
 Jülichischen Manns-Stammes eröffneten
 Lehen-Stücke, Erinnerung gethan hatte,
 auch eine Clausula deswegen in das Pro-
 ject Instrumenti Pacis eingeschlossen;

Pfalz-Neuburg hingegen behaupten
 wollte, daß solche Lehen zum Herzogthum
 Jülich und Bergan gehörig wären, und
 der Pfalz-Heudelbergischen Linie daran
 nichts gebühre, Ausweis des sub. N. I.
 anliegenden Memorialis; So geschah
 von Chur-Prälatischer Seite Vorstellung
 dagegen und wurde die sub. N. II. hier an-
 gefügte Information bekandt gemacht.

B 66 3

N. I.